

## Coronavirus und Lebensmittel-Detailhandel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' (Covid 19) durch Lebensmittel ist bis heute nicht bekannt. Deshalb stehen auch im Detailhandel die allgemeinen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zum Schutz der Bevölkerung im Vordergrund. Die Massnahmen sind jeweils den neuesten BAG-Empfehlungen anzupassen.<sup>1</sup> Wenn sich ein Betrieb nicht daran hält, kann er geschlossen werden!<sup>2</sup>

Bei den Massnahmen zum Schutz gegen das neue Coronavirus steht die Pflicht zur Einhaltung der Hygienevorschriften, wie sie basierend auf der Lebensmittelgesetzgebung im Rahmen der *Selbstkontrolle* auch in «gewöhnlichen Zeiten» für das Personal gilt, prominent im Vordergrund.

### Hygienemassnahmen im Vordergrund

Zur Orientierung und Sensibilisierung der Kundschaft und des Personals ist das Plakat des BAG «**Neues Corona-Virus - So schützen wir uns**»<sup>3</sup> an der Ladentüre und im Garderoben-Bereich aufzuhängen. Es ist empfehlenswert, beim Eingang ein Dispenser mit Desinfektionsmitteln für die Kundschaft aufzustellen. Jedem Kunden ist eine Zugangskarte auszuteilen, so dass die maximale Anzahl Kunden im Laden<sup>4</sup> eingehalten werden kann («Tröpfchen-System»).

Im Innern des Verkaufsgeschäftes muss das Abstandhalten zwischen den Kunden ermöglicht sein, insbesondere vor der Ladenkasse sind Staus **zwingend** zu vermeiden: Hier sollte man den „**Abstand-Flyer**“ des BAG<sup>5</sup> aufhängen. Am Boden ist der **2-Meter-Abstand zwischen den Wartepositionen der Kunden zu markieren**.

Beim Kontakt mit Kunden hat das Verkaufspersonal genügend Abstand zu wahren: Der VELEDES empfiehlt das **Aufstellen einer Plexiglasscheibe** bei der Ladenkasse. Das **bargeldlose Bezahlen** ist mit Hinweis auf die Gesundheit des Personals mit einem Info-Schild für die Kundschaft zu favorisieren (Bargeld ist ein möglicher Virusträger!). Beim Einkassieren von Bargeld empfiehlt sich für das Personal, situativ Handschuhe zu verwenden.

Das Verkaufspersonal ist dringend anzuweisen, bei der Begrüssung auf das Händeschütteln zu verzichten, bei Arbeitsbeginn die Hände mit Seife gründlich zu waschen (Schaumbildung) und mit einem Wegwerf-Papiertuch zu trocknen oder ein Handdesinfektionsmittel zu verwenden. Dieses Prozedere **muss** während des Tages regelmässig wiederholt werden, insbesondere nach „kritischen“ Berührungen von Türfallen,

---

<sup>1</sup> <https://bag-coronavirus.ch>

<sup>2</sup> Vgl. VELEDES INFO-Schreiben Nr. 3 zur Corona-Situation / 20.03.2020

<sup>3</sup> <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

<sup>4</sup> Pro Kunde 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (vgl. VELEDES INFO-Schreiben Nr. 3)

<sup>5</sup> <https://bag-coronavirus.ch> > Informationsmaterial downloaden > «Plakat A3 Coronavirus Bevölkerung» (PDF)

Griffen von Einkaufskörben etc. Das Personal ist weiter anzuhalten, in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeuge zu husten und zu niesen. Gebrauchte Papiertaschentücher sind in einem verschliessbaren Behälter zu entsorgen.

Im Rahmen der Reinigung des Ladenlokals und der Nebenräume sind die neuralgischen Stellen wie Türfallen oder die oft mit den Händen berührten Bereiche wie Türgriffe von Kühl- bzw. Tiefkühlgeräten, Waagen in der Selbstbedienung, **mehrmals täglich gründlich zu desinfizieren.**

Auf das Tragen von Hygienemasken durch das Verkaufspersonal ist zu verzichten. Der Kontakt mit betriebsfremden Personen wie Lieferanten ist auf ein Minimum zu reduzieren.

### **Handlungsempfehlungen an Arbeitgeber**

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, sind die Arbeitseinsätze der Angestellten so zu gestalten, dass die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit oder nach Hause während der Stosszeiten vermieden werden kann. Für administrative Arbeiten ist „Homeoffice“ zu ermöglichen. Besonders gefährdete Arbeitnehmer (Herz-Kreislauferkrankung, Diabetes etc.) sind zu beurlauben, falls keine Arbeit ohne Kundenkontakt möglich ist. Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn weiter.

Das Personal ist anzuweisen, bei **Symptomen wie Fieber oder Husten** unbedingt während mindestens **10 Tagen zu Hause zu bleiben** und erst an den Arbeitsplatz zurückkehren, wenn die betroffene Person mindestens 48 Stunden ohne Symptome war, dasselbe gilt für andere Personen im gleichen Haushalt.

Hatte eine Angestellte engen Kontakt mit einem Corona-Infizierten (während 15 Minuten bei weniger als 2 Meter Abstand), sollte sich die Angestellte für 5 Tage in Selbst-Quarantäne begeben und gegebenenfalls telefonisch den Arzt konsultieren. Sie soll erst an den Arbeitsplatz zurückkehren, wenn sie 24 Stunden ohne Symptome war, dasselbe gilt für andere Personen im gleichen Haushalt. Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn weiter.

In Absprache mit der Angestellten ist die Quarantäne mit vorhandenen Überstunden zu verrechnen.

Grundsätzlich hat eine Angestellte Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers, wenn eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, namentlich wegen einer Corona-Infektion. Sie hat jedoch auch ohne Erkrankung Anspruch auf Lohnersatz, wenn der Arbeitgeber sicherheitshalber eine Quarantäne anordnet (siehe oben).

Wenn eine Angestellte ein am Coronavirus erkranktes Kind zu Hause pflegen muss, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Lohnfortzahlung, soweit die Pflege des Kindes nicht teilweise dem Vater zugemutet werden kann.

Aufgrund der **ausserordentlichen Lage** und des vom Bundesrat erlassenen Notrechts, lässt sich im Moment keine verlässliche Aussage machen, in welchen Konstellationen eine Arbeitnehmerin, die vom Coronavirus indirekt betroffen ist, z.B. durch den reduzierten öffentlichen Verkehr oder aufgrund der Betreuung von schulpflichtigen Kindern wegen der Schliessung der Schulen, einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat oder nicht.

### **Sicherstellung des Betriebes**

Detailisten sollten ihr Betriebskontinuitätsmanagement aktivieren. Als Grundlage steht das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung (Pandemieplan) <sup>6</sup> und die «FAQ» des SECO<sup>7</sup> zur Verfügung.

Christoph Streuli  
Rechtsdienst VELEDES

---

<sup>6</sup>[https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop\\_mimes\\_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf)

<sup>7</sup><https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitsschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>